



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung – Finanzminister -**

### **Leistungsorientierte Bezahlung von Beamtinnen und Beamten**

Vorbemerkung:

Die Tarifpartner des Öffentlichen Dienstes haben sich im TVöD und TV-L auf die Einführung leistungsorientierter Bezahlung geeinigt. Dadurch sollen die Öffentlichen Dienstleistungen verbessert werden sowie Motivation, Eigenverantwortung und Teamfähigkeit der Beschäftigten gestärkt werden. Das Ziel einer Harmonisierung des Tarif- und Beamtenrechts erfordert, dass auch die Beamtinnen und Beamten in ein System der leistungsorientierten Bezahlung einbezogen werden.

Vorbemerkungen der Landesregierung:

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 TV-L wird ab 1.1.2007 ein Volumen von 1 v. H. der Monatsentgelte des Vorjahres aller (Tarif-)Beschäftigten als Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. Solange eine landesbezirkliche Regelung zur Umsetzung durch Festlegung konkreter Kriterien zwischen Land und Gewerkschaften nicht zustande kommt, erhalten die (Tarif-)Beschäftigten mit den Dezemberbezügen 12. v. H. des monatlichen Tabellenentgelts pauschal ausgezahlt.

Ausgehend von dem besoldungsrechtlichen Grundsatz einer dem verliehenen Amt

entsprechenden angemessenen Alimentation stellt die Besoldung ein im Grundsatz leistungsorientiertes Bezahlungssystem für den Beamtenbereich dar. Vor diesem Hintergrund verwirklicht grundsätzlich eine an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmende Vergabe öffentlicher Ämter und Beförderungspraxis den Leistungsgrundsatz im Beamtenrecht.

Daneben schafft - in Schleswig-Holstein allerdings beschränkt auf den Kommunal- und Körperschaftsbereich - die Leistungsprämienverordnung gem. § 42 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) die Möglichkeit der Vergabe zusätzlicher Leistungskomponenten für die Besoldungsordnung A. Den kommunalen Dienstherrn sind mit Schreiben des Innenministeriums vom 04. Januar 2007 Hinweise zur Anwendung der Leistungsprämienverordnung bei der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung gegeben worden.

Gemäß § 27 Abs. 1 BBesG bestimmt sich im Übrigen das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A nach dem Besoldungsdienstalter und der **Leistung**. Die nach der Landesverordnung gem. § 27 Abs. 3 BBesG vorgesehenen Instrumente der vorzeitigen Vergabe einer Stufe (Leistungsstufe) oder der Hemmung des Stufenaufstiegs fanden bislang in der Praxis kaum Anwendung.

Für den Hochschullehrerbereich (Besoldungsordnung W) liegt bereits ein differenziertes leistungsorientiertes Bezahlungssystem gem. § 32 ff. BBesG vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gedenkt die Landesregierung ihre Beamtinnen und Beamten in ein System der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) aufzunehmen?

Antwort

Eine Entscheidung über die weitere Ausgestaltung der leistungsorientierten Besoldung im Landesbereich ist derzeit nicht getroffen und steht sowohl im Zusammenhang mit einer zukünftigen landesbezirklichen Regelung gem. § 18 TV-L als auch im Gesamtzusammenhang mit der generellen Fortentwicklung des Dienstrechts nach Inkrafttreten der Föderalismusreform. Das Land steht dabei in enger Abstimmung mit den Ländern im Rahmen der Norddeutschen

Kooperation.

2. Sollen alle Besoldungsgruppen in eine LOB einbezogen werden oder nur Teilgruppen?

Antwort

Grundsätzlich sollten alle Besoldungsgruppen einbezogen werden. Eine generelle Ausnahme könnte für den Richterbereich (Besoldungsordnung R) erforderlich werden, der bereits jetzt von den bestehenden Regelungen nach §§ 27 und 42 a BBesG ausgenommen ist.

3. Gibt es Überlegungen, das Landesbeamtengesetz entsprechend zu ergänzen?

Antwort

Die leistungsorientierte Bezahlung ist in erster Linie eine Frage des Besoldungsrechts. Konkrete Überlegungen, eine neue gesetzliche Grundlage durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zu schaffen, bestehen nicht (vgl. Antwort zu Frage 1).

4. Wie wird eine leistungsorientierte Bezahlung von Beamtinnen und Beamten in den anderen Bundesländern umgesetzt?

Antwort

Die Länder setzen den bestehenden Rechtsrahmen nach §§ 27 und 42 a BBesG uneinheitlich um. Das Spektrum reicht von einem völligen Verzicht bis zu einem vollen Ausnutzen des Rahmens gem. §§ 27 und 42 a BBesG. Auf die anliegende Übersicht wird verwiesen.

<b>Leistungsbezahlung bei Bund und Ländern – Stand: 01.01.2007</b>
--

Bund/ Bundesland	Leistungsstufe	Leistungsprämie	Leistungszulage
	§ 27 BBesG	§ 42 a BBesG	§ 42 a BBesG
Bund	ja	ja	ja
Baden-Württemberg	ja	ja	ja*
Bayern	ja	ja	ja
Berlin	ja	ja	ja
Brandenburg	ja	ja	ja
Bremen	nein	ja	ja
Hamburg	nein	nein	nein
Hessen	ja	ja* <sup>1</sup>	ja
Mecklenburg- Vorpommern	nein	nein	nein
Niedersachsen	nein	ja	ja
Nordrhein- Westfalen	ja	ja* <sup>2</sup>	ja
Rheinland-Pfalz	ja	ja	ja
Saarland	nein	nein	nein
Sachsen	ja	ja	nein
Sachsen-Anhalt	nein	nein	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja*	nein
Thüringen	ja	nein	nein

\* Landesbeamte wurden ausgenommen

\*<sup>1</sup> Landesbeamte nehmen in Teilbereichen der Landesverwaltung am Modellversuch für Prämien teil.

\*<sup>2</sup> **im Rahmen der Budgetierung möglich**